

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

653

Bekanntmachung des Stundensatzes nach § 33 Abs. 5 Satz 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S. 554)

Der Stundensatz für die Abrechnung der Vergütung oder des Honorars nach Zeitaufwand beträgt

ab dem 1. August 2023 **120 Euro**

(jeweils 1,7 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15).

In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

Wiesbaden, den 14. August 2023

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 3-01 – 064-a-14-09 #001

StAnz. 35/2023 S. 1134

654

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 66/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Herborn GmbH, Walkmühlenweg 12, 35745 Herborn, hat die Regulierungskammer Hessen am 9. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 305.318 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 340.986 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0382-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1134

655

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 71/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Energienetze Schaaheim GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 11.045 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 71.674 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 15. August 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0623-04#005

StAnz. 35/2023 S. 1134

656

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 73/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Gasnetz Witzenhausen GmbH, Hinter dem Deich 9, 37213 Witzenhausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 23. Mai 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um ████████ € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um ████████ € zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin